

## Institut für Pflanzenschutz

LfL, Institut für Pflanzenschutz  
Lange Point 10, 85354 FreisingName  
Michael Kistler  
Telefon  
08161 / 8640-5186  
Telefax  
08161 /8640-5555  
E-Mail  
Michael.Kistler@lfl.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen  
7321.427-MK/leFreising  
05.05.2023**Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) und der Verordnung über die  
Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen  
Ausnahmegenehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luft-  
fahrzeugen gemäß § 18 Abs. 2 PflSchG  
Einsatz von Hubschraubern zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im  
Steillagen-Weinbau****Ihr Antrag vom 13.02.2023, eingereicht von meravo-Luftreederei GmbH mit  
Datum vom 08.03.2023**Anlage(n)

- Genehmigter Anwendungsplan 2023
- Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erlässt folgenden Bescheid:

**I.**

Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gegen Peronospora und Oidium mit dem Hubschrauber durch die meravo-Luftreederei GmbH in 74229 Oedheim wird genehmigt für

Gemarkung	FID	Fläche in ha	Gemeinde	Landkreis
Großheubach	DEBYLI0450000560	1,15	Großheubach	Miltenberg

Seite 1 von 6

Großheubach	DEBYLI0450007227	0,98	Großheubach	Miltenberg
Großheubach	DEBYLI0450007228	0,67	Großheubach	Miltenberg
Großheubach	DEBYLI0450007229	0,25	Großheubach	Miltenberg

Folgende beantragte Flächen werden nicht genehmigt, da es sich um keine Steilla-  
gen handelt.

Gemarkung	FID	Fläche in ha	Gemeinde	Landkreis
Großheubach	DEBYLI0450001211	0,05	Großheubach	Miltenberg
Großheubach	DEBYLI0450001212	0,23	Großheubach	Miltenberg

**Der Antrag auf Bekämpfung von Botrytis und Phomopsis wird abgelehnt.**

### **Anwendungsplan und -zeiträume**

Der mit der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Veitshöchheim (LWG) abgestimmte und infolgedessen geänderte Anwendungsplan – siehe Anlage – wird genehmigt.

**Der Anwendungsplan 2023 (siehe Anlage) ist Bestandteil des Genehmigungsbescheids.**

Achtung: Es darf – in Abhängigkeit vom Entwicklungsstadium der Reben zum Behandlungstermin – jeweils nur die in der Zulassung maximal festgelegte Aufwandmenge angewendet werden. Diese Mengen sind der Gebrauchsanweisung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels zu entnehmen.

Die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) **bei den einzelnen Mitteln zusätzlich verfügbaren Anwendungsbestimmungen sind in der „Liste der Pflanzenschutzmittel, die für die Anwendung mit Luftfahrzeugen zugelassen bzw. genehmigt sind“** aufgeführt, abrufbar unter [https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/psm\\_luftfahrzeuge.html?nn=11031326](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_luftfahrzeuge.html?nn=11031326)

**Diese Liste ist Bestandteil des Genehmigungsbescheids.**

**Die Anwendungsbestimmungen und Auflagen müssen verbindlich eingehalten werden. Insbesondere weisen wir auf die Auflage des Pflanzenschutzmittels Folpan 80 WDG hin, dass zu Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 50 m eingehalten werden muss.**

Ein **Verstoß** gegen Anwendungsbestimmungen ist **bußgeldbewehrt**.

Für die Anwendung sind die Warndienst-Hinweise des Amtlichen Rebschutzes der LWG unbedingt zu beachten.

Wir weisen darauf hin, dass diese Genehmigung nicht von der Einhaltung luftfahrtrechtlicher und sonstiger rechtlicher Vorgaben entbindet.

## II.

### Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Der geänderte **Anwendungsplan ist Bestandteil der Genehmigung. Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der LfL.**
2. Die Anwendungsbedingungen des/r Mittel/s sowie die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit festgesetzten Anwendungsbestimmungen (siehe aktuelle Gebrauchsanleitung) sowie die vom **BVL** bei den einzelnen Mitteln **zusätzlich verfügbaren Anwendungsbeschränkungen müssen verbindlich eingehalten** werden.
3. Abdrift auf nicht genehmigte Flächen ist zu vermeiden.  
Augenmerk ist auf etwaige, benachbarte Öko-Weinflächen zu legen.
4. Bei allen genannten Fungiziden ist Voraussetzung für deren Einsatz, dass die per Zulassung ausgewiesenen Schaderreger (Peronospora bzw. Oidium) tatsächlich vorkommen müssen.  
Weiterhin ist zu beachten, dass die jeweils maximal zulässigen Aufwandmengen abhängig vom Entwicklungsstadium der Reben variieren und entsprechend der Zulassung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels einzuhalten sind. Die jeweiligen Aufwandmengen sind der Gebrauchsanleitung zu entnehmen. Der Einsatz der Fungizide darf nur nach guter fachlicher Praxis erfolgen und ist somit auf das unverzichtbare Maß zu beschränken.  
Diesbezüglich sind die Warndienst-Hinweise des Amtlichen Rebschutzes (Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Veitshöchheim) unbedingt zu beachten.
5. Die Anwendung muss mit einem Wasseraufwand von mindestens 150 l/ha erfolgen.
6. Während der Behandlung mittels Luftfahrzeuge und bis zum Antrocknen des Spritzbelages darf die behandelte Fläche von unbeteiligten Dritten nicht betreten werden.
7. Es dürfen nur Hubschrauber mit **angebauter Sprühanlage**, von den Herstellern **Simplex oder Isolair**, und **Injektordüsen** der **Größe 05** verwendet werden.
8. Eine Ausbringung ist untersagt
  - innerhalb eines Sicherheitsabstandes von mindestens 50 m zu gefährdeten Objekten, z.B. Wohnbebauung (geringere Abstände bedürfen der Zustimmung des Betroffenen; bei Gefahr der Abdrift ist der Sicherheitsabstand zu vergrößern),
  - bei Windgeschwindigkeiten über 3 Meter pro Sekunde,
  - bei böigen Windverhältnissen oder
  - bei Lufttemperaturen > 25 ° C im Schatten.  
Unmittelbar vor Beginn des Fluges sind die Windgeschwindigkeit und die Lufttemperatur im zu befliegenden Bereich 2 m über dem Boden zu messen und schriftlich zu dokumentieren.
9. **Naturschutzgebiete dürfen nicht besprüht werden.** Flugrouten und Flughöhen sind so zu legen, dass Abdrift bestmöglich vermieden wird.  
Etwaige Naturschutzgebiete sind parzellenscharf in die Arbeitsflugkarten einzutragen. Ohne Eintragung darf der Arbeitsflug nicht aufgenommen werden.
10. Hinweise zum Hubschraubereinsatz und geeignete Absperrungen an den Zufahrtswegen zum Einsatzgebiet sind zu veranlassen. Während den Behandlungen dürfen sich keine Personen im Behandlungsgebiet aufhalten.

11. Falls trotz aller Vorkehrungen Abdrift von Pflanzenschutzmitteln auf Personen, auf nicht zu behandelnde Objekte bzw. gefährdete Objekte erfolgt, sind die Betroffenen sofort über Verhaltensmaßnahmen zu unterrichten.
12. Gemäß Pflanzenschutzgesetz ist jede Anwendung zu dokumentieren. Zusätzlich sind bei jeder Ausbringung die zum Ausbringungszeitpunkt herrschenden Witterungsverhältnisse (Windgeschwindigkeit, Windrichtung und Temperatur) aufzuzeichnen.  
Die Aufzeichnungen über die Behandlungen sind der LfL auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
13. Die mit der Behandlung beauftragten Piloten sind vom Antragsteller schriftlich anzuweisen, die genannten Auflagen genauestens einzuhalten.
14. **Jeder einzelne Spritztermin ist dem IPS der LfL mindestens 72 Stunden vor Beginn mitzuteilen.**  
(Kontaktdaten: IPS-1a@LfL.bayern.de).  
**Dies gilt auch für Folgespritzungen und Terminverschiebungen.**
15. Der **Antragsteller verständigt** auch die betroffene **Gemeindeverwaltung über jede einzelne Spritzung** mit Einsatzbeginn und voraussichtlichem Ende **spätestens 72 Stunden vor dem Einsatzbeginn.**  
**Einsatzbeginn und -ende müssen in den betroffenen Gemeinden ortsüblich bekanntgegeben werden.**

### III.

Der Bescheid gilt bis zum **31.08.2023**. Er kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen und mit zusätzlichen, geänderten oder ergänzten Auflagen versehen werden.

### IV.

Der Antragsteller hat die Kosten zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von **150,- €** festgesetzt.

### Gründe:

#### I.

Mit Antrag vom 13.02.2023 – eingereicht durch die meravo-Luftreederei GmbH Oedheim mit Datum vom 08.03.2023 - beantragte [REDACTED] bei der Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft in Freising den Einsatz von Hubschraubern zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im Steillagen-Weinbau.

#### II.

Die LfL ist zum Erlass dieses Bescheides gem. § 52 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) zuständig.

Gemäß § 18 Abs. 1 PflSchG ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ohne Genehmigung verboten.

Gemäß § 18 Abs. 2 kann die LfL als zuständige Behörde auf Antrag die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit einem Luftfahrzeug im Weinbau in Steillagen genehmigen, wenn ein Pflanzenschutzmittel durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die Anwendung mit Luftfahrzeugen zugelassen bzw. genehmigt wurde, soweit es für eine wirksame Anwendung keine vergleichbaren anderen Möglichkeiten gibt oder durch die Anwendung mit Luftfahrzeugen gegenüber der Anwendung vom Boden aus eindeutige Vorteile im Sinne geringerer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder den Naturhaushalt bestehen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen soll nur für Steillagen im Weinbau (und im Kronenbereich von Wäldern) genehmigt werden. Vorliegend war von dieser gesetzgeberischen Vorgabe nicht abzuweichen, so dass beantragte Flächen, bei denen es sich um keine Steillagen handelt, nicht genehmigt werden konnten.

Es kommen nur Behandlungen von Peronospora und Oidium in Betracht, für die Bekämpfung von Botrytis und Phomopsis wurden vom hierfür zuständigen BVL keine Präparate zur Anwendung mit dem Hubschrauber genehmigt. Dementsprechend kann die Ausnahmegenehmigung lediglich für Behandlungen von Peronospora und Oidium mit den genannten Auflagen erteilt werden.

Die Auflagen des Bescheids stützen sich auf § 18 Abs. 2 Satz 3 PflSchG und § 2 der Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen. Danach verbindet die zuständige Behörde die Genehmigung mit den Auflagen, die erforderlich sind, um eine bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung einschließlich des Schutzes der Wohngebiete sicherzustellen.

Der Bescheid war gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen zu befristen, weil das BVL die Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln für den Einsatz im Steillagenweinbau mit dem Hubschrauber beschränkt hat.

Der Widerrufs- und Auflagenvorbehalt stützt sich auf § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen sowie Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 Kostengesetz (KG) i.V. mit Tarif-Nr.: 6.II.3/1.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz. Die unter dieser Tarifstelle geregelte Amtshandlung ist mit der vorliegenden vergleichbar, Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn **Widerspruch** eingelegt wird.

ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft  
Menzinger Straße 54  
80638 München.**

2. Wenn unmittelbar **Klage** erhoben wird.

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26**

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
2. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
3. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zur Datenerhebung:

Zum Zweck der Zahlungsabwicklung werden Ihre hierfür erforderlichen Daten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Sollte die Zahlungsfrist nicht eingehalten werden, so wird, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Forderung handelt, die Forderung durch das für die Vollstreckung zuständige Finanzamt begetrieben, wenn es sich um eine privatrechtliche Forderung handelt, durch das zuständige Fiskalat am Landesamt für Finanzen gerichtlich geltend gemacht. Die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten werden dann dem zuständigen Finanzamt/ dem zuständigen Fiskalat am Landesamt für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Kistler  
LR